



Reden

06.04.2017

Thema: Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern

Florian Streibl (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf über Verbote der Gesichtshüllung ist sehr interessant. Für mich ist die Gesichtshüllung letztlich ein Relikt aus einer archaischen Ständegesellschaft und nicht unbedingt religiös motiviert; denn nicht einmal der Koran fordert eine Verhüllung des Gesichts. Die Gesichtshüllung widerspricht letztlich unseren freien westlichen, demokratischen Werten und behindert eine offene Kommunikation. Sie ist ein Angriff auf die Identität und Würde der Person; denn das Gesicht ist Ausdruck unserer Identität, unserer Gefühle und unserer zwischen-menschlichen Beziehungen. Durch unser Gesicht und seine Erkennbarkeit werden wir zur Person und kontakt- und gemeinschaftsfähig.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Von daher passt die Gesichtshüllung nicht in unsere demokratische, offene Gesellschaft, die von der Gleichheit der Personen ausgeht. Sie fördert eher eine Parallelgesellschaft und stört damit den Gedanken der Einigkeit, von dem in unserer Nationalhymne die Rede ist. In einer offenen Gesellschaft ist es wichtig, dass wir offen aufeinander zugehen. Eine Gesichtshüllung ist nach meiner Meinung zum einen frauenfeindlich, weil die Frau unter einer solchen Verhüllung verschwindet und ihre Individualität im öffentlichen Raum verliert. Es wird auch gesagt, die Verhüllung sei notwendig, um die Frauen vor Übergriffen der Männer zu schützen. Sie ist insofern zum anderen männerfeindlich; denn sie stellt dar, dass der Mann absolut kulturell resistent und immer noch ein Tier ist, vor dem man die Frauen schützen muss. Dagegen wehre ich mich auch.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Von daher ist eine Gesichtshüllung eigentlich nicht mit unserer freiheitlichen Demokratie vereinbar. Aber, meine Damen und Herren, wir können in unserer freiheitlichen, westlichen Demokratie nicht alles verbieten, was uns nicht passt. In einem pluralen Rechtsstaat müssen wir manches erdulden, was unserem Wertekanon widerspricht; denn genau unser Wertekanon sagt, dass wir so etwas tolerieren müssen. Des-halb kommt ein komplettes Verbot der Gesichtshüllung, wie es in Frankreich, in Österreich oder in anderen Ländern gilt, nicht infrage. Das wäre mit unserem Grundgesetz nicht vereinbar.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Aber die Schaffung von Regelungen für gewisse Bereiche ist sicher sinnvoll, etwa für den öffentlichen Dienst. Hierbei ist allerdings zu überlegen, was für den Innendienst gilt; darüber muss man reden. Oder wie soll es an den Hochschulen sein? Wo sind da die Grenzen? Wie ist



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETER
Florian Streibl

es mit den Kommunen? Hierbei geht es um Ermächtigungsnormen für die Kommunen. Von den kommunalen Spitzenverbänden werden diese sehr kritisch gesehen, weil wir durch eine solche Ermächtigungsnorm die Diskussion letztlich in die Kommunalparlamente tragen. Damit geben wir viel-leicht gerade Kräften Futter, die wir in diesen Parlamenten nicht haben wollen und die religionsfeindliches Gedankengut zutage bringen und ausleben wollen. Das wäre eine Steilvorlage für diejenigen, die wir da nicht haben wollen.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann muss man fragen: Wie viele betrifft ein solches Verbot letztlich eigentlich? Sind irgendwo in Europa schon Attentate bekannt geworden, die von Burkaträgerinnen begangen worden sind? – Meines Wissens kein einziges.

(Jürgen W. Heike (CSU): Was ist mit der Messergeschichte?)

Man muss also genau hinschauen. Wir werden hier auch im Ausschuss sehr differenziert diskutieren müssen; denn ein Teil der Regelungen ist sinnvoll – da, wo es um den Kontakt zwischen Staat und Bürger geht, ist das absolut notwendig. Anders ist es bei den Fragen zur Hochschule oder in dem Bereich, in dem es um das Handeln der Kommunen geht. Da muss man noch genau hinschauen. Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages sieht ein generelles Verbot der Gesichtshüllung beispielsweise kritisch. Das käme letztlich, objektiv gesehen, einer Berufswahlregelung gleich, wobei Artikel 12 des Grundgesetzes nur für deutsche Staatsangehörige gilt. Es soll aber auch solche geben, die ihr Gesicht verhüllen. Deshalb sollte man da noch einmal genau hinsehen. Wir werden – wie es so schön heißt – das Gesetz konstruktiv im Ausschuss begleiten. Wir sind auf die Ergebnisse gespannt. Viel Vergnügen bei der Diskussion!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)